

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Wärme - Lieferungen (§ 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG)

Die BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG möchte Sie als Ihr Wärmelieferant über Folgendes informieren:

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund des Krieges in der Ukraine mit stark gestiegenen Preisen für Wärme rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Deshalb erhalten viele Wärmekunden eine Dezember – Soforthilfe.

Wer erhält die Soforthilfe, wie hoch ist die Dezember - Soforthilfe?

Die Dezember-Soforthilfe erhalten **Wärme-Kunden** der BIGGE Energie GmbH & Co. KG, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Der Entlastungsbetrag beläuft sich für Kunden **mit Abschlägen** auf Basis 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%.

Für die Ermittlung eines angemessenen Abschlags vergleichbarer Kunden, der dem Entlastungsbetrag zugrunde zu legen ist, wird ein Durchschnittsbetrag für den Fall, dass der letzte Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Kalendermonate ist, mittels Gradtagszahlmethode auf einen für ein Kalenderjahr anzusetzenden Wert eines Septemberabschlages umgerechnet.

Wie wird die Dezember – Soforthilfe abgewickelt?

Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung für Wärme nicht einziehen. Sofern diese Abschlagszahlung die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren bekannte Konto des Kunden überweisen.

Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung nicht überweisen. Sofern der nicht überwiesene Betrag die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren bekannte Konto des Kunden überweisen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag), wird eine Rückzahlung / der Entlastungsbetrag bis 31.12.2022 auf das aus dem Lastschriftverfahren bekannte Konto des Kunden überwiesen.

Erhalten Sie im Dezember 2022 eine Verbrauchsabrechnung, erfolgt die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages in der Verbrauchsabrechnung

Beispiel zur Ermittlung des Entlastungsbetrages:

Kunde mit monatl. Abschlag: Abschlag September 2022: 150,00 EUR bei 11 Abschlagszahlungen

Jahreskosten = 1.650,00 EUR / 12 = 137,50 EUR

Aufschlag 20,00%

Entlastungsbetrag: Dezember 2022: 165,00 EUR

Weitere gesetzliche Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,

- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Wer erhält die keine Soforthilfe?

- **Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme)** nach dem EWSG erhalten folgende Kundengruppen:
 - Letztverbraucher für Entnahmestellen, an denen der Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt,
 - Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.
- Die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme)**, wenn sie an der Entnahmestelle:
 - **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** die Wärme an der Entnahmestelle im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 - **als spezifische soziale Einrichtungen**
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagestätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.